



VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT : SCHWÄBISCH GMÜND - WALDSTETTEN  
GEMARKUNG UND FLUR : BARGAU, BETTRINGEN, HERLIKOFEN FLUR ZIMMERN  
NAME : FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 12. ÄNDERUNG ("NACHHALTIGER TECHNOLOGIEPARK ASPEN" UND "ANBINDUNG GÜGLING AN DIE OU BARGAU")  
NR. : 12. ÄNDERUNG

## ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFF. BELANGE – Frühzeitige Beteiligung

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg
- Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung
- Freiwillige Feuerwehr
- Terranets bw
- Stadtwerke
- Telefonica o2 Germany GmbH
- Gemeindeverwaltung Waldstetten
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Göppingen-Schlat-Wäschebeuren-Wangen
- Verwaltungsgemeinschaft Aalen, Essingen, Hüttlingen
- Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben der Planung zugestimmt:

- Handwerkskammer Ulm
- LGL Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
- Polizeipräsidium Aalen
- Bundesnetzagentur
- Netze BW GmbH
- TransnetBW GmbH
- Deutsche Telekom AG
- Ericsson GmbH
- Netzte ODR GmbH

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab:

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER STADT
1	<b>Landratsamt Ostalbkreis (Anlage 4.1) 15.01.2024</b>	<p>zu o. g. Flächennutzungsplanänderung teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:</p> <p><u>Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur</u> (Herr Deininger, Tel. 07961 567-3231)</p> <p>Von o. g. Änderung des Flächennutzungsplans sind die Belange des Geschäftsbereichs Verkehrsinfrastruktur nicht betroffen. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat 47.2, Marktplatz 3, Ellwangen, als zuständige Straßenbaubehörde ist zu hören. Wir bitten um Zusendung einer digitalen Fertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes unter Angabe unseres Aktenzeichens.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart wurde beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
		<p><u>Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft</u> (Herr Kuhr, Tel. 07361 503-1644)</p> <p>Wir schließen uns der höheren Forstbehörde an. Wir haben unsere Stellungnahme direkt an Schwäbisch Gmünd geschickt. Wir schließen uns auch beim Flächennutzungsplan und der Ortsumfahrung Gügling ebenfalls der höheren Forstbehörde an.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
		<p><u>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht</u> <u>Gewerbeaufsicht</u> (Herr Müller, Tel. 07361 503-1188)</p> <p>Mit der Aufstellung der Bebauungspläne „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ und „Anbindung Gügling an die OU Bargau“ sollen östlich des bestehenden Industrie- und Gewerbegebiets „Gügling“ neue Gewerbeflächen für Betriebe nachhaltiger Technologien entstehen und eine neue Straßenführung bestehende und neue Strukturen besser anbinden.</p> <p>Da der wirksame Flächennutzungsplan für den Großteil des überplanten Gebiets bisher Flächen für die Landwirtschaft vorsieht, soll dieser im vorliegenden (Parallel-)Verfahren angepasst werden.</p>	

		<p>Weitere Anregungen oder Hinweise, die über unsere Ausführungen in den Stellungnahmen zu den o. g. Bebauungsplanverfahren hinausgehen, werden von unserer Seite hier nicht vorgebracht. Wir verweisen auf ebendiese Stellungnahmen.</p> <p>Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Berücksichtigung unserer Stellungnahmen zu den dazugehörigen Bebauungsplanverfahren bestehen von Seiten der Gewerbeaufsicht zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
		<p><u>Geschäftsbereich Wasserwirtschaft</u> (Herr Mayer, Tel. 07961 567-3425)</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u> Auf die Stellungnahmen zu den jeweiligen Bebauungsplänen wird verwiesen.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u> Auf die Stellungnahmen zu den jeweiligen Bebauungsplänen wird verwiesen.</p> <p><u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Auf die Stellungnahmen zu den jeweiligen Bebauungsplänen wird verwiesen.</p> <p><u>Altlasten und Bodenschutz</u> Bodenschutz: Für das Vorhaben soll auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden. Gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und der zuständigen unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen. Dabei sind die Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ einzuhalten. Im Zuge der Mantelverordnung wurde die BBodSchV überarbeitet und trat im August 2023 in Kraft. Sie ersetzt die bis dahin gültige BBodSchV und die VwV Boden (Z-Werte). Diese Änderung ist bei der Erstellung des Bodenschutzkonzepts zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wurde ein Bodenschutzkonzept erstellt und wird im weiteren Verfahren mit der zuständigen Behörde abgestimmt. Es ist vorgesehen, dass überschüssiger Oberboden als planexterne Kompensationsmaßnahme auf geeigneten Ackerflächen aufgebracht wird.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>

		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine bodenkundliche Baubegleitung gefordert wird. Die bodenkundliche Baubegleitung hat durch eine von der ausführenden Baufirma unabhängige, fachkundige Person oder ein Büro zu erfolgen. Der Ansprechpartner ist, sobald bekannt, vor Beginn der Maßnahmen dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft mit entsprechenden Kontaktdaten mitzuteilen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird eingesetzt. Das LRA wird entsprechend informiert.</p>
		<p><u>Geschäftsbereich Straßenverkehr</u> (Frau Presser, Tel. 07361 503-1535)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Von den geplanten Photovoltaikanlagen dürfen für die Verkehrsteilnehmer im Zuge der vorbeiführenden Straßen keine verkehrsfördernden Beeinträchtigungen, wie z.B. Blendwirkungen usw. ausgehen.</li> <li>2. Die Schaffung eines durchgängigen Fußwege- und Radnetzes wird vonseiten des Geschäftsbereich Straßenverkehr als grundsätzlich wünschenswert erachtet.</li> <li>3. Die erforderlichen Sichtfelder sind zu berücksichtigen. Sie sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedung und Benutzung freizuhalten, wobei als sichthindernd alle Gegenstände über 0,80 m Höhe gemessen über der Fahrbahnoberfläche gelten.</li> <li>4. Zuständigkeitshalber ist die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Schwäbisch Gmünd zu hören.</li> </ol>	<p>Kenntnisnahme. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan „Nachhaltiger Technologiepark Aspen aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Sichtfelder werden in der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Straßenverkehrsbehörde wird am Verfahren beteiligt.</p>
		<p><u>Geschäftsbereich Nachhaltige Mobilität</u> (Frau Reichersdörfer, Tel. 07361 503-5475)</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung der jeweiligen Bebauungspläne:</p> <p>Der Geschäftsbereich Nachhaltige Mobilität befürwortet den Ringschluss der Lise-Meitner-Straße und der Güglingstraße. Für den ÖPNV eröffnen sich damit Möglichkeiten einer besseren und wirtschaftlicheren Busanbindung des Gewerbegebietes. Die Einrichtung einer zusätzlichen Haltestelle im östlichen Bereich der Lise-Meitner-Straße ist im Zusammenhang mit der konkreten ÖPNV-Planung in Abstimmung mit dem dort verkehrenden Verkehrsunternehmen zu prüfen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen erfolgt im weiteren Verfahren. Die Einrichtung einer zusätzlichen Haltestelle wird geprüft.</p>

		<p>Über die in der Begründung gemachten Angaben zur Stärkung des Radverkehrs im Zuge der Maßnahmen zum Bebauungsplan „Anbindung Gügling an die OU Bargau“ hat der Geschäftsbereich Nachhaltige Mobilität keine Anmerkungen zu treffen. Die beschriebenen Maßnahmen im Sinne des Radverkehrs werden ausdrücklich begrüßt. Die vorgesehenen Radverkehrsbeziehungen stimmen mit den Radwegeplanungen im Rahmen der Fortschreibung des Radverkehrskonzeptes des Ostalbkreises überein.</p> <p>Der Geschäftsbereich Nachhaltige Mobilität befürwortet, die in der Begründung formulierten Anbindung des künftigen Technologieparks Aspen in das ÖPNV-Netz. In Abstimmung mit dem dort verkehrenden Verkehrsunternehmen sind optimale Lösungen zu finden, um möglichst vielen Arbeitenden ein attraktives ÖPNV-Angebot anbieten zu können.</p> <p>Die im zeichnerischen Teil festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen machen die künftigen Radwegebeziehungen eindeutig. Der Geschäftsbereich Nachhaltige Mobilität begrüßt die rad-verkehrliche Erschließung des künftigen Technologieparks Aspen zur Attraktivierung nachhaltiger Mobilitätsformen für Pendlerinnen und Pendler. Die Landkreisverwaltung prüft die Relevanz der neu entstehenden Verbindungen hinsichtlich der Aufnahme in das aktuell in der Überarbeitung befindliche Radverkehrskonzept / Radwegenetz des Ostalbkreises.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
		<p>Von dem Geschäftsbereich Flurneuordnung werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.</p> <p>Die Stellungnahme des Geschäftsbereichs Naturschutz wird schnellstmöglich nachgereicht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
2	<p><b>Landratsamt Ostalbkreis</b>  <b>Sachgebiet Artenschutz</b>  <b>(Anlage 4.2)</b>  <b>17.01.2024</b></p>	<p>Im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 15.01.2024 teilen wir abschließend nachstehende Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mit:</p> <p>Der Flächennutzungsplan (FNP) der der VG Schwäbisch Gmünd-Waldstetten stellt im ca. 52 ha großen Planbereich überwiegend Flächen für die Landwirtschaft dar.</p> <p>Auf dem größten Teil der bisher als Acker genutzten Flächen soll das Industriegebiet „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ entstehen. Dessen Erschließung erfolgt über die geplante neue Zimmerer Straße mit Anschluss an den bestehenden Kreisverkehr an der Umfahrung Bargau.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

		<p>Gleichzeitig soll durch den Ringschluss der Lise-Meitner-Straße und der Güglingstraße die Situation für den (Lkw-) Verkehr der Gewerbegebiete und für den ÖPNV wesentlich verbessert werden. Die Ortsverbindungsstraße nach Zimmern soll ab dem Knotenpunkt mit der neu geplanten Trasse für den Pkw- und Lkw-Verkehr nicht mehr befahrbar sein. Diese Maßnahme dient der Entlastung bzw. dem Schutz der Ortslage von Zimmern vor Durchgangsverkehr. Zugelassen ist weiterhin Fuß- und Radverkehr sowie landwirtschaftlicher Verkehr. Dies soll durch den Bebauungsplan „Anbindung Gügling an die OU Bargau“ festgesetzt werden.</p> <p>Die Stellungnahmen des GB Landwirtschaft zu den parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren "Anbindung Gügling an die OU Bargau" (vom 03.01.2024) und „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ (vom 05.01.2024) sind zu beachten.</p> <p>Durch beide Verfahren werden landwirtschaftliche Belange vor allem durch einen flächenmäßig enormen Entzug von Böden, die sich gut für die heimische Nahrungs- und Futtermittelproduktion eignen, beeinträchtigt.</p> <p>Der aktuelle Koalitionsvertrag des Landes Baden-Württemberg hat sich zum Ziel gesetzt den Flächenverbrauch von 6,2 ha pro Tag im Jahr 2021 auf 2,5 ha pro Tag zu senken und bis zum Jahr 2035 das langfristige Ziel der „Netto-Null“ zu erreichen. Die Funktion von Land- und Forstwirtschaft soll erhalten bleiben und angemessene Gestaltungsmöglichkeiten für kommende Generationen sollen bewahrt werden.</p> <p>Aufgrund der o. a. Anmerkungen bestehen analog zu den o. g. Bebauungsplanverfahren auch zur 12. Flächennutzungsplanänderung landwirtschaftliche Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Auseinandersetzung erfolgt in der Begründung und im Umweltbericht unter dem Kapitel Landesentwicklungsplan / Flurbilanz 2022. Die geplanten planexternen Kompensationsmaßnahmen zum Oberbodenauftrag kommen der Landwirtschaft in der näheren Umgebung (Berücksichtigung der geeigneten Böden) zugute.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
		<p><b><u>Sachgebiet Naturschutz</u></b> (Frau Hägele, Tel. 07361 503-1874)</p> <p>Es wird auf die Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ und "Anbindung Gügling an die OU Bargau" verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es hat bereits ein Abstimmungstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde am 29.02.2024 stattgefunden, um die offenen Punkte zu klären. Die Abarbeitung erfolgt in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren.</p>
3	Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion (Anlage 4.3)	Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd - Waldstetten hat am 22.12.2021 in seiner	Kenntnisnahme.

20.12.2023	<p>öffentlichen Sitzung beschlossen, dass der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zu ändern ist.</p> <p>In Hinblick auf die städtebauliche Entwicklung des Industriegebiet Gügling sowie dessen verkehrstechnischen Anbindung werden die Bebauungspläne Nr. 540 „Anbindung Gügling an die OU Bargau“ und Nr. 540 A „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ aufgestellt. Dies macht eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten notwendig. Die Aufstellung der genannten Bebauungspläne sowie die 12. Änderung des Flächennutzungsplans werden im Parallelverfahren durchgeführt.</p> <p>Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 52 ha.</p> <p>Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg, in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am Landratsamt Ostalbkreis, zu der o. g. Planung i. V. m. den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung.</p> <p><u>STELLUNGNAHME:</u>  Von der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd-Waldstetten <u>ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen</u>. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes <u>keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten</u>.</p> <p>Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befinden sich Waldflächen i. S. d. § 2 LWaldG. Diese sind entlang der nördlichen Grenze des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 540 A „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ zu lokalisieren.</p> <p>Im Vorgriff auf die qualifizierte Bauleitplanung weisen wir im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung darauf hin, dass die gesetzliche Waldabstandsregelung entsprechend der Landesbauordnung (LBO) einzuhalten ist. Nach § 4 Abs. 3 LBO müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten sowie Gebäude grundsätzlich einen Abstand von mindestens 30 m zu Wäldern einhalten. Diese Waldabstandsvorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse an einer Gefahrenvermeidung für den Wald und ins-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Waldflächen werden im Bebauungsplan Nr. 540 A „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ nachrichtlich ergänzt.</p> <p>Die Waldabstandsflächen werden im Bebauungsplan Nr. 540 A „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	
------------	---	---	--

		<p>besondere auch für die Gebäude sowie die sich dort aufhaltenden Menschen. Darüber hinaus soll sie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes gewährleisten.</p> <p>Auf den Aspekt der Waldabstandsregelung werden wir jedoch gesondert im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 540 A "Nachhaltiger Technologiepark Aspen" eingehen.</p> <p>Nach Sichtung der Unterlagen sind keine Maßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein bzw. sich auf diesen auswirken, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören.</p> <p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ostalbkreis erhält Nachricht hiervon.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
4	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Anlage 4.4) 01.01.2024</b></p>	<p><b><u>B Stellungnahme</u></b> Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.</p> <p>Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter <a href="https://geogefahren.lgrb-bw.de/">https://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
		<p><b>Boden</b></p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>



		<p>(BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de</a>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
		<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
		<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
		<p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

		Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	
		<b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme.
		<b>Allgemeine Hinweise</b>  Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB ( <a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a> ) entnommen werden.  Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.
5	<b>Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 21 und Abt.4 (Anlage 4.5) 28.03.2024</b>	das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungs- und Baurechts-behörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – und Abteilung 5 – Umwelt – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:  <b>Raumordnung</b> Unter Verweis auf unsere Stellungnahmen zum BPL–Vorentwurf "Nachhaltiger Technologiepark Aspen" und zum BPL–Vorentwurf „Anbindung Gügling an die OU Bargau“ vom 28.03.2024, deren Verfahren parallel geführt wird, werden im Hinblick auf die o.g. Planung keine grundsätzlichen bzw. unüberwindbaren raumordnerischen Bedenken geäußert. Für das weitere Verfahren ist auf Folgendes hinzuweisen:  <b>1. Regionalplan 2010 – Entwurf der Regionalplan-Gesamtfortschreibung 2035</b> Das vorliegende Planungsverfahren ist anspruchsvoll, weil es parallel zu einer laufenden Regionalplanfortschreibung läuft und es daher auf einen rechtlichen Rahmen trifft, der in nächster Zeit geändert werden soll.	Kenntnisnahme.

		<p>a) Noch ist die Planung am Regionalplan 2010 zu messen, der den Bereich u.a. als Regionalen Grünzug schützt. Wegen des Verfahrensfortschritts der im Entwurf vorliegenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 sind außerdem die dort geplanten Ziele der Raumordnung als sog. sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen, § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4a, 4 ROG.</p> <p>b) Das Plangebiet soll nach dem künftigen Regionalplan 2035 im Wesentlichen als Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt werden. Die Regionalplan-Gesamtfortschreibung ist - wie oben ausgeführt - weit gediehen. Beschluss und Genehmigung der Gesamtfortschreibung als Voraussetzung ihres Inkrafttretens stehen noch aus, hieran wird jedoch intensiv gearbeitet</p> <p>Die Begründung des Vorentwurfs zur 12. FNP-Änderung stützt sich bislang ganz überwiegend auf bestimmte Plansätze der im Entwurf vorliegenden Regionalplan-Gesamtfortschreibung 2035, vgl. Abschnitte 1.4, 1.5 und 3.2. Angesichts des Fortschritts der Regionalplan-Gesamtfortschreibung 2035, deren Ziel für das hier vorliegende Plangebiet die Überwindung der derzeit noch bestehenden Zielkonflikte ist, ist dies notwendig und sinnvoll.</p> <p>Zu knapp fällt die Begründung bislang im Hinblick auf die noch gültigen Festlegungen des Regionalplans 2010 aus. Zwar sind diese in Abschnitt 3.2 (S. 14) aufgeführt, eine inhaltliche Auseinandersetzung ist jedoch nicht erfolgt. Angesichts nicht gänzlich ausgeschlossener Unwägbarkeiten im Verfahrenslauf, aber auch aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Planung wird eine angemessene Auseinandersetzung mit den Festlegungen des Regionalplans 2010 für wichtig erachtet.</p> <p><u>Zum Planbereich „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“</u> Insoweit sollte vor allem eine angemessene Auseinandersetzung mit dem Regionalen Grünzug und seinen Funktionen nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan 2010 erfolgen, wobei insoweit an geeigneter Stelle auch weiter vertiefte Ausführungen mangelnder Flächenalternativen von Bedeutung sind, vgl. dazu nachfolgend.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Regionalplan 2010 wird aktuell fortgeschrieben. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg hat am 17.07.2024 den Regionalplan 2035 für die Region Ostwürttemberg als Satzung beschlossen. Der Regionalplan 2035 liegt aktuell dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zur Genehmigung vor. Auf Grund des fortgeschrittenen Verfahrenstands des Regionalplans 2035 bezieht sich die 12. Flächennutzungsplanänderung im weiteren Verfahren auf die Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Die detaillierte Auseinandersetzung zu den Zielen der Raumordnung (Regionalplan 2035) wird im Umweltbericht und der Begründung ergänzt. Im Umgriff um den eigentlichen baulich genutzten Bereich des Nachhaltigen Technologiepark Aspen liegen große Grünflächen, die als öffentliche und private Grünflächen sowie als landwirtschaftliche Flächen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Diese Bereiche entsprechen den regionalen Zielen und dienen der Verbindung der im größeren Umgriff liegenden Grünbereiche des Regionalen Grünzuges bzw. Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege.</p>
--	--	---	---

		<p>Angemessene Ausführungen sollten ferner bezüglich der im Ergebnis untergeordnet tangierten, von Südwesten kommenden Grünzäsur 5 nach PS 3.2.1 (Z) Regionalplan 2010 erfolgen. Deren im Anhang zu Kapitel 3 des Regionalplans 2010 genannten Funktionen „Gliederung der Siedlungsbereiche Oberbettringen und Bargau“, „Erhalt ausreichender Freiflächen und landwirtschaftlicher Vorrangbereiche“ und „Schaffung einer dem Regionalen Grünzug dienenden Grünbrücke“ sind in der Gesamtschau nicht, zumindest nicht erheblich tangiert, zumal der Regionalplan darauf hinweist, dass die parzellenscharfe Ausformung der Grünzäsuren der Landschafts- und Bauleitplanung obliegt.</p> <p>Ergänzend wird auf unsere Stellungnahme vom 28.03.2024 zum Bebauungsplan-Vorentwurf „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ hingewiesen. Schließlich sollte in geeigneter Weise die Festlegung der Fläche als Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz nach PS 3.2.2.1 (G) Regionalplan 2010 abgearbeitet und im Hinblick auf PS 4.2.2.2. (G) Regionalplan 2010 (Ferngasleitung) klargestellt werden, dass diesem durch die Freihaltung von Bebauung angemessen Rechnung getragen ist.</p>	<p>Nahezu der gesamte Bereich der Verwaltungsgemeinschaft mit Ausnahme der Siedlungsflächen und der Bereiche südlich von Rechberg, Waldstetten und Weiler in den Bergen ist als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Für den Standort spricht u. a. dass der großräumige regionale Grünzug nur in Teilen / randlich tangiert wird und hinsichtlich seiner Funktionen nur untergeordnet beeinträchtigt wird. Die Ausweisung des Technologieparks knüpft an die gewerblichen Entwicklungen der letzten Jahre und Jahrzehnte im Gügling an.</p> <p>Im Hinblick auf den Freiraum gilt es nicht nur dessen Erhalt, sondern auch dessen Weiterentwicklung bzw. Wiederherstellung. Die Grünflächen um das Sondergebiet weisen nach der Realisierung eine größere Biodiversität auf als die ausgeräumte landwirtschaftlich überwiegend intensiv genutzte Fläche im Bestand.</p> <p>Die Ausführungen zur Grünzäsur werden im Umweltbericht und der Begründung ergänzt.</p> <p>Die ausgewiesene Grünzäsur wird im Südwesten lediglich tangiert. Es verbleibt, auch im Sinne der klimatischen Aspekte eine Zäsur zwischen Gügling und dem Siedlungsbereich westlich der neuen „Anbindung Gügling“ sowie dem vorliegende Planungsstand zum Nachhaltigen Technologiepark Aspen. Gerade auch im Südwesten und Westen werden im Bebauungsplan Grünflächen und landwirtschaftliche Flächen zur ökologischen Aufwertung und Weiterentwicklung ausgewiesen.</p> <p>Die Landschaftszerschneidung ist in den vergangenen Jahren weiter vorangeschritten. Die Lage des Plangebiets bedingt sich zum einen durch das Erfordernis des Ringschlusses der Lise-Meitner-Straße und aus der Anbindung des geplanten Technologieparks. Somit wird der derzeit noch freie Bereich weiter an den Ortsteil Oberbettringen heranrücken und sich die Zäsur zwischen Oberbettringen und Bargau im Bereich des geplanten Technologieparks auf die Flächen südlich der L1161 reduzieren. Ein gänzlich Zusammenwachsen der beiden Teilorte ist nicht vorgesehen. Somit behält die Grünzäsur ihre Wirksamkeit.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bereits auf Ebene des neuen Regionalplans 2035 wurde die Flächenverfügbarkeit und Standortalternativen untersucht. Das Plangebiet ist im Planwerk als Siedlungsentwicklung Gewerbe G0 enthalten und wurde in der Umweltprüfung genauer betrachtet und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als geeignetes Gebiet eingestuft.</p> <p>Eine Unabweisbarkeit der Inanspruchnahme der Ackerflächen liegt vor, da die Entwicklung des Nachhaltigen Technologiepark im regionalen und überregionalen Interesse liegt. Der überregionale Bedarf muss in Schwäbisch Gmünd im Kontext der Zentralität (Mittelzentrum) abgedeckt werden. Vorgabe der Regionalplanung ist es, Hochleistungsarbeitsplätze in den Zentren zu bündeln.</p>
--	--	---	---

		<p><u>Zum Planbereich „Anbindung Gügling an die OU Bargau“</u> Angemessene Ausführungen sollten vor allem bezüglich der im Süden im Ergebnis untergeordnet tangierten Grünzäsur nach PS 3.2.1 (Z) Regionalplan 2010 erfolgen, vgl. auch insoweit unsere Stellungnahme vom 28.03.2024 zum Bebauungsplan-Vorentwurf „Anbindung Gügling an die OU Bargau“. Auch die weiteren (eher unproblematischen) Festlegungen des Regionalplans 2010 (PS 3.1.1, 3.2.1 und 3.2.2) und die nachrichtliche Übernahme der in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen geplanten überörtlichen Straße sollten kurz erläutert werden.</p> <p>Für den Planbereich werden die künftigen Festlegungen im geplanten Regionalplan 2035 weder in der Begründung zur 12. FNP-Änderung noch in der Begründung zum BPL-Vorentwurf angesprochen. Die künftigen Ziele zählen jedoch zum Abwägungsmaterial, sodass dies nachzuholen ist, vgl. Stellungnahme vom 28.03.2024 zum Bebauungsplan-Vorentwurf „Anbindung Gügling an die OU Bargau“.</p> <p>Soweit in Abschnitt 3.2, S.15, 2. Absatz, die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens angesprochen ist, ist festzustellen, dass nach unserer Einschätzung wegen des hier vorgesehenen Flächenumgriffs die Überwindung des bislang bestehenden Zielkonflikts über die laufende Regionalplan-Gesamtfortschreibung 2035 auf einem guten Weg ist.</p> <p>Ein Zielabweichungsverfahren kommt dann in Betracht, wenn die in § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 Abs. 2 LplG genannten Voraussetzungen vorliegen können. Zu berücksichtigen ist insoweit außerdem die jüngste Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, die einen 30 ha großen Logistikstandort betrifft. Nach dem Urteil umfasse das im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens zu prüfende Tatbestandsmerkmal</p>	<p>Um den Belangen der Landwirtschaft dennoch gerecht zu werden und die Existenz der Landwirte zu sichern, wurden im Rahmen der Grundstücksverhandlungen seitens der Stadt Schwäbisch Gmünd Tauschflächen angeboten. Es wurde ein Bodenschutzkonzept zum Umgang mit den anfallenden Böden erstellt. Dieses beinhaltet auch den Bodenauftrag von überschüssigem Oberboden aus dem Plangebiet auf andere geeignete, ackerbaulich genutzte Flächen. Der Bodenauftrag verbessert die Landbauwürdigkeit der Auftragsflächen und trägt somit auch zur Stärkung der Landwirtschaft sowie der Nahrungsmittelproduktion bei. Eine Auseinandersetzung erfolgt in der Begründung und im Umweltbericht unter dem Kapitel Landesentwicklungsplan / Flurbilanz 2022.</p> <p>Kenntnisnahme Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg hat inzwischen am 17.07.2024 den Regionalplan 2035 für die Region Ostwürttemberg als Satzung beschlossen. Der Regionalplan 2035 liegt aktuell dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zur Genehmigung vor.</p>
--	--	---	---

		<p>„Nichtberührtsein der Grundzüge der Planung“ hinsichtlich einer Abweichung von umweltbezogenen Zielen der Raumordnung auch, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten seien. Falls solche nicht ausgeschlossen werden könnten, scheidet ein Zielabweichungsverfahren mangels Statthaftigkeit aus. Bei dieser Prüfung seien die in der Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG genannten Kriterien entsprechend heranzuziehen.</p> <p>Bei einem Flächennutzungsplan (bzw. Bebauungsplan) mit einem Umfang von etwa 42 ha / 28 ha und der geplanten Ansiedlung insbesondere von Unternehmen der Wasserstoff-Industrie in einem noch nicht konkret darstellbaren Umfang können erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. In solchen Fällen obliegt die Prüfung derselben dem Regionalplangeber. Erforderlich ist daher im Regelfall das Inkrafttreten der Regionalplanfortschreibung. Ob vorliegend – wegen der besonderen Rahmenbedingungen – auch ein Zielabweichungsverfahren zielführend sein kann, wäre ggf. noch vertieft zu prüfen. Wir empfehlen, die Passage zum Zielabweichungsverfahren etwas zu relativieren.</p>	<p>Ein Zielabweichungsverfahren wird erst bei Bedarf im weiteren Verfahren herangezogen.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Das Thema Zielabweichungsverfahren wird in der Begründung gestrichen. Ein Zielabweichungsverfahren wird erst bei Bedarf im weiteren Verfahren herangezogen.</p>
		<p><b>2. Landesentwicklungsplan 2002</b></p> <p>Die Begründung erscheint im Hinblick auf die Festlegungen des Landesentwicklungsplans 2002 im Hinblick auf PS 5.3.2 (Z) LEP etwas knapp. Im weiteren Verfahren sollte insbesondere die Unabweisbarkeit der Inanspruchnahme deutlicher herausgearbeitet werden. Soweit beispielsweise ausgeführt wird, dass keine geeignete Flächenalternative auf einer Grenzflur bzw. Untergrenzflur bestünde, fällt auf, dass die ebenfalls weniger schutzwürdigen Vorbehaltsfluren II nicht angesprochen sind.</p>	<p>Die Begründung wird zu den Festlegungen des Landesentwicklungsplans ergänzt. Für Flächen, die der Vorbehaltsflur II zugeordnet sind, gilt ähnliches wie für die Grenz- und Untergrenzfluren. Zwar ist dort der ökologische Wert nicht das Hauptkriterium, aber Flächengröße und Erschließung stehen hier in der Abwägung im Fokus.</p>
		<p><b>3. Gewerbeflächenbedarf / Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB</b></p> <p>Unter Nr. 1.4 der FNP-Begründung wurden im Wesentlichen Auszüge aus der Begründung des Entwurfs der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 zu den PS 2.4.7, 2.4.8 und 2.4.9 übernommen. Dessen (Bedarfs-)Begründung bezieht sich auf die Herleitung der in der Region notwendigen Sicherung von regionalbedeutsamen Gewerbeflächen bis</p>	<p>Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg hat am 17.07.2024 den Regionalplan 2035 für die Region Ostwürttemberg als Satzung beschlossen. Der Regionalplan 2035 liegt aktuell dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zur Genehmigung vor. Auf Grund des fortgeschrittenen Verfahrensstands des Regionalplans 2035 bezieht sich die Begründung zur 12. FNP-Änderung im weiteren Verfahren auf die Regionalplanfortschreibung.</p>

	<p>2035 unter regionalplanerischen Aspekten, während es bei der vorliegenden Planung um die Erforderlichkeit einer relativ zeitnahen Flächenbereitstellung im Mittelzentrum Schwäbisch Gmünd und u.a. um die Frage geht, ob die noch vorhandenen unbebauten gewerblich nutzbaren Flächen (und das sind grundsätzlich nicht nur die im FNP festgelegten Industrie- und Gewerbebauflächen bzw. Anteile von Mischbauflächen) geeignet sind, den Bedarf eines Mittelzentrums mit oberzentraler Funktion zu decken.</p> <p>Nur ganz knapp und sehr allgemein wird in der FNP-Begründung auf die durch die laufenden Transformationsprozesse deutlich gesteigerte Nachfrage insbesondere nach großflächigen Gewerbebeständen (S. 5) hingewiesen und – ohne nähere Erläuterung – festgestellt, dass es keine alternativen Standorte in dieser Größe, topographischen Lage und infrastrukturellen Anbindung auf weniger schutzwürdigen Flächen gebe. Dafür, dass dies zutrifft, spricht zwar insbesondere der Blick in die derzeitige und künftige Raumnutzungskarte, dies sollte aber im weiteren Verfahren noch etwas deutlicher herausgearbeitet werden.</p> <p>Besser nachvollziehbar dargestellt wird der Flächenbedarf im BPL-Vorentwurf „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“, in dem ab S. 10 der Begründung darauf hingewiesen wird, dass es seit 2020 eine Nachfrage von neun Großinvestoren innovativer Technologien gegeben habe, die einen Flächenbedarf von mindestens 13 ha bis max. 100 ha und bestimmte qualitative Anforderungen angemeldet hatten. Weitere Angaben, woraus sich dieser doch deutliche Flächenbedarf ableiten lässt, sind nicht erfolgt.</p> <p>Nur in der Begründung zum Bebauungsplan-Vorentwurf wird außerdem auf Anlage 8 „Bedarfserläuterung Gewerbeflächen Schwäbisch Gmünd“ hingewiesen. Nach unserem Verständnis wird dort dargelegt, dass für Schwäbisch Gmünd im Jahr 2022 ein konkret nachgefragter Bedarf von ca. 32 ha Gewerbeflächen durch 30 ortsansässige und 20 ortsfremde Betriebe in einer Größenordnung von 0,1–3,5 ha festgestellt werden konnte. Diesem standen etwa 30 ha unbebaute Gewerbeflächen gegenüber, die jedoch zu weiten Teilen (24,1 ha) bereits verbindlich optioniert bzw. „strategisch verplant“ seien und damit nicht zur Verfügung stünden. Inwieweit diese Optionen bzw. Strategischen Verplanungen einen Teil des konkreten Bedarfs von 32 ha decken oder nicht decken, ist zwar nicht mitgeteilt. Allerdings wird deutlich gemacht, dass es derzeit</p>	<p>Die Standortwahl für die Fläche des nachhaltigen Technologieparks begründet sich überregional in der Betrachtung der gesamten Region Ostwürttemberg.</p> <p>Die FNP-Begründung wird hierzu ergänzt.</p> <p>Die FNP-Begründung wird hierzu ergänzt.</p> <p>Die FNP-Begründung wird hierzu ergänzt. Die Inhalte der Anlage 8 zum Bebauungsplanverfahren werden in die Begründung integriert.</p>
--	--	---

		<p>wohl zumindest ca. 5,9 ha frei vermarktbar Gewerbefläche gibt. Inso- weit gehe es um 9 kleinere Flächen zwischen 0,15 ha und 3,5 ha, die jedoch nicht für größere, für den Bereich Aspen geplanten regionalbe- deutsamen Ansiedlungen genügen. Gemeint sind insoweit größere Flä- chen von etwa 9–12 ha, vgl. S. 27 BPL-Begründung.</p> <p>In der Gesamtschau aller Unterlagen wird daher deutlich, dass die noch vorhandenen gewerblich nutzbaren Flächen nicht ausreichend sind, um den speziellen Bedarfs des Mittelzentrums Schwäbisch Gmünd decken zu können.</p> <p>Im Hinblick auf § 1 Abs. 3 BauGB bestehen für die Kommune relativ weite Gestaltungsspielräume für das, was in diesem Sinne erforderlich ist. Ausreichend ist, wenn die Planung erkennbar von einem städtebau- lichen Konzept getragen ist und sie sich nicht als grober und offensicht- licher Missgriff darstellt. Ausreichend kann es auch sein, einer Bedarfs- lage gerecht zu werden, die sich erst für die Zukunft abzeichnet, vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 30.11.2000 – AZ 5 S 3227/982. Inso- weit sollte die Begründung jedoch die wichtigsten Rahmenbedingungen be- nennen, aus der sich das Plangebiet nach Lage und Dimension nach- vollziehbar ableiten lässt. Daher sollte die jedenfalls die Begründung des FNP-Vorentwurfs, aber auch die Begründung zum BPL-Vorentwurf noch angemessen vertieft werden, vgl. insoweit die Stellungnahme zum Bebauungsplan-Vorentwurf „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Die FNP-Begründung wird hierzu ergänzt.</p>
		<p><b>4. § 1 Abs. 4 BauGB – Anpassung an die (künftigen) Ziele der Raumordnung</b></p> <p>Inso- weit wird auf die Stellungnahmen zu den einzelnen BPL-Vorentwür- fen vom 28.03.2024 und auf die Stellungnahme des Fachbereichs Bau- leitplanung verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahmen zu den einzelnen Bebauungsplan-Vorentwürfen werden in den zugehörigen Bebauungsplanverfahren behandelt.</p>
		<p><b>Bauleitplanung</b></p> <p>1. <u>Regionalplan 2010</u> Mit der 12. Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ sollen die bauplanungsrechtli- chen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines nachhaltigen Technolo- gieparks in Schwäbisch Gmünd geschaffen werden.</p>	<p>Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg hat am 17.07.2024 den Regionalplan 2035 für die Region Ostwürttemberg als Satzung be- schlossen. Der Regionalplan 2035 liegt aktuell dem Ministerium für Landesentwic- lung und Wohnen zur Genehmigung vor. Auf Grund des fortgeschrittenen Verfah- renstands des Regionalplans 2035 bezieht sich der Bebauungsplan „Nachhaltiger</p>



	<p>Im derzeit noch rechtswirksamen Regionalplan 2010 des Regionalverbands Ostwürttemberg befinden sich die Flächen für den Technologiepark in einem regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1 (Z). Damit verstößt die vorliegende Planung ebenso wie der geplante Bebauungsplan „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ gegen dieses Ziel der Raumordnung.</p> <p>Da nach § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, kann die vorliegende Flächennutzungsplanänderung erst beschlossen und genehmigt werden, wenn der künftige Regionalplan 2035 als Satzung festgestellt und von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde durch Genehmigung für verbindlich erklärt worden ist (§§ 12, 13 LplG), es sei denn, es könnte eine Abweichung von diesem Ziel der Raumordnung mittels eines Zielabweichungsverfahrens zugelassen werden (§ 6 Abs. 2 ROG, § 24 LplG).</p> <p><u>2. Regionalplanentwurf 2035</u> Der Vorentwurf der 12. Flächennutzungsplanänderung stellt für den geplanten Technologiepark eine Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dar.</p> <p>Raumordnung und Bauleitplanung stehen miteinander in Beziehung, bauen aufeinander auf und verdichten sich in ihrem Aussagegehalt, ihrer Maßstäblichkeit und ihrer Problemlösungsintensität von Stufe zu Stufe. Die landesplanerische Letztentscheidung in Form eines Ziels der Raumordnung beruht auf einem Ausgleich von spezifisch landesplanerischen Konflikten und auf einer (im Vorfeld erfolgten) Abwägung landesplanerischer Gesichtspunkte. Auf der nachgeordneten Planungsstufe der Bauleitplanung verbleibt der Kommune dann grundsätzlich noch eine Ausdifferenzierung und Konkretisierung dieser, im Regionalplan getroffenen Festlegungen. Wie groß jedoch letztlich dieser Spielraum ist, der der Kommune für ihre eigenen planerischen Aktivitäten verbleibt, hängt vom jeweiligen Konkretisierungsgrad der Zielaussage ab.</p> <p>Der als Ziel formulierte Plansatz 2.4.9 (1) des künftigen Regionalplans 2035 setzt aufgrund seiner hohen Aussageschärfe der nachfolgenden Bauleitplanung enge Grenzen, an die die Kommune strikt gebunden ist. Das heißt, dass die geplanten Darstellungen der 12. Flächennutzungsplanänderung nicht über die vorgesehenen Festlegungen des Regionalplans 2035 hinausgehen, sondern diese nur zielkonform ausgestalten dürfen.</p>	<p>Technologiepark Aspen“ und die 12. Änderung des Flächennutzungsplans im weiteren Verfahren auf die Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Ein Zielabweichungsverfahren wird erst bei Bedarf im weiteren Verfahren herangezogen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festlegungen des Regionalplans 2035 werden in den Festlegungen der 12. Flächennutzungsplanänderung beachtet.</p>
--	---	--

	<p>Mit den Darstellungen der 12. Flächennutzungsplanänderung (und den entsprechenden Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplan) ist daher sicherzustellen, dass nur solche unternehmerischen Ansiedlungen ermöglicht werden, die der Regionalplan in seinem als Ziel formulierten Plansatz 2.4.9 auch zulassen will. Da der künftige Regionalplan 2035 hinsichtlich der beiden regionalbedeutsamen Gewerbeschwerpunkte (Vorranggebiete G0 und G1) bereits eine hohe Detailschärfe aufweist, indem er ihre Nutzung auf Unternehmen für nachhaltige und klimaneutrale Zukunftstechnologien beschränkt und hierfür auf die Ausführungen in der anschließenden Begründung zu diesem Plansatz verweist, müssen diese Beschränkungen auch in den nachfolgenden Bauleitplanungen beachtet werden. Es wird daher angeregt, zu prüfen, wie auch bereits in unserer Stellungnahme vom 25.07.2023 angemerkt, ob daher schon auf der Ebene der Flächennutzungsplanung statt der geplanten Sonderbaufläche ein entsprechendes Sondergebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO mit entsprechender Zweckbestimmung dargestellt werden sollte, um dem regionalplanerischen Willen der (ausschließlichen) Ansiedlung von Unternehmen nachhaltiger und klimaneutraler Zukunftstechnologien Rechnung zu tragen. Bislang geht diese regionalplanerische Beschränkung aus der geplanten Darstellung der Flächennutzungsplanänderung einschließlich ihrer Begründung nicht eindeutig hervor. Zwar werden auf Seite 32 der Begründung zur 12. Flächennutzungsplanänderung unter der Ziffer 6.4. unter „Planinhalte“ die Unternehmen aufgelistet, die der Regionalplan 2035 auch in seiner Begründung anführt. Diese Auflistung dürfte sich jedoch wohl eher auf die Festsetzungen des entsprechenden Bebauungsplans beziehen, da sich die Ausführungen unter Ziffer 6 mit den Inhalten der Bebauungspläne befassen. Im Hinblick auf die notwendige ausreichende Begründung der Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung sollte dies nochmals überprüft werden.</p> <p>Darüber hinaus wird noch eine Überprüfung der Legende des Vorentwurfs zur 12. Flächennutzungsplanänderung empfohlen. Sonderbauflächen werden grundsätzlich mit „(S)“ dargestellt (s. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, Anlage zur Planzeichenverordnung Ziffer 1.4.), sonstige Sondergebiete mit „(SO)“ (s. § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO, Anlage zur Planzeichenverordnung Ziffer 1.4.2.).</p>	<p>Um dem regionalplanerischen Willen der (ausschließlichen) Ansiedlung von Unternehmen nachhaltiger und klimaneutraler Zukunftstechnologien Rechnung zu tragen wird ein raumordnerischer Vertrag zwischen dem Regionalverband und der Stadt Schwäbisch Gmünd vereinbart.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Darstellung wurde in der Planzeichnung korrigiert.</p>
	<p><b>Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen</b></p> <p><u>Luftrechtliche Stellungnahme:</u></p>	

		<p>Dem o.g. Flächennutzungsplan wird unsererseits zugestimmt. Sollten bauliche Anlagen eine geplante Höhe von 25 m über Grund überschreiten, wird um erneute Beteiligung für eine Einzelfallentscheidung gebeten. Des Weiteren müssen Gebäude, die eine Höhe von 20 m über Grund überragen, mit einer Hindernismarkierung (Beacon) gekennzeichnet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
		<p><u>Straßenrechtliche Stellungnahme</u></p> <p>Die Stadt Schwäbisch Gmünd plant, das bestehende Gewerbegebiet Gügling in Richtung Westen zu erweitern. Das Plangebiet verläuft vom Kreisverkehr der Ortsanbindung Bargau weiter nach Norden entlang der Gewerbegebiete Gügling und Gügling Nord bis nach Zimmern. Das Plangebiet ist übergeordnet durch die Lise-Meitner-Straße an die L 1161 (Buchauffahrt) angeschlossen. Der zweite Anschluss erfolgt durch die Verlegung der Anbindungsstraße Gügling an den bestehenden Kreisverkehr OU Bargau. Der Anschluss an den bestehenden Kreisverkehr wird im Zuge der Verlegung umgestaltet.</p> <p>Der 12. Änderung des o. g. Flächennutzungsplans können wir nur zustimmen, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die straßenrechtlichen Vorgaben zur Anbaubeschränkung durch das Fernstraßengesetz sowie Straßengesetz Baden-Württemberg sind einzuhalten.</li> <li>• Neue Straßenanschlüsse an die Landesstraße sind nicht zulässig. Die Erschließung hat von dem bestehenden Wegenetz aus zu erfolgen.</li> <li>• Durch die Ausweisung der Baugebiete dürfen den Trägern der Straßenbaulast der Landesstraßen keine Kosten für evtl. erforderliche Lärmschutzeinrichtungen entstehen.</li> </ul> <p>Aktuelle Maßnahme des Regierungspräsidium Stuttgart sind von der Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anbauverbotszone wird im Bebauungsplan in der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Zur Sicherung der Erschließung des zweiten Bauabschnitts im Osten des Plangebiets wird im Bebauungsplan „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ eine Trasse für eine Straße mit 7,5m Breite zwischen der Ortsumfahrung Bargau und dem geplanten Sondergebiet vorgehalten. Der Ausbau der Straße erfolgt aber erst mit dem Bedarf im Zuge des 2. Bauabschnitts.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
		<p><b>Abt. 5 – Umwelt</b> <u>Wasser/Boden:</u></p>	

		<p>Die Belange des Bodenschutzes und der Altlasten liegen in der Zuständigkeit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde des Ostalbkreises und sind von dieser wahrzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
		<p><u>Naturschutz:</u></p> <p>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die Bebauungsplanfläche liegt jedoch innerhalb von Such- und Kernräumen von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 2 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Im Vorhabenbereich wurden mehrere FFH-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 od. 6520) kartiert. Wir weisen darauf hin, dass erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Mähwiesen einen naturschutzrechtlichen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen und somit möglichst zu vermeiden sind.</p> <p>Seit März 2022 unterliegen FFH-Mähwiesen zudem einem gesetzlichen Schutz als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG. Damit wird für unvermeidbare Eingriffe in FFH-Mähwiesen eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und eine enge Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erforderlich.</p> <p>Darüber hinaus befinden sich nördlich des Vorhabenbereiches nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Soweit im Rahmen der Maßnahmenumsetzung bzw. des Ausbausvorhabens in geschützte Biotope eingegriffen werden sollte, wäre gemäß § 30 Abs. 3</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Biotopverbundplanung in Schwäbisch Gmünd ist derzeit in der Aufstellung. Im Bestand der Kernflächen und Verbundachsen ist gut zu sehen, dass sich für die mittleren Standorte nicht nur im Westen des Plangebiets „Nachhaltiger Technologiepark“ eine Vernetzung von Süden nach Norden besteht, sondern auch im Osten. In Abstimmung mit der UNB wurde festgelegt, dass als Ausgleich für die entfallenden Flächen im Nordosten sowie die Barrierewirkung des neuen Technologieparks eine Vernetzung der Biotopstrukturen entlang der neuen Fahrbahntrasse nach Norden und dort über die neu anzulegenden extensiven Wiesen und Streuobstbestände zu den bestehenden Gehölzstrukturen und von dort aus weiter in Richtung Osten erfolgt.</p> <p>Somit ergeben sich durch die geplanten Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebiets im Norden und Süden, weitere Vernetzungen in den großräumigen Biotopverbund. Konkrete neue Maßnahmen sind an der östlichen Gemarkungsgrenze aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit nicht vorgesehen.</p> <p>Eine Vermeidung des Eingriffs in die FFH-Mähwiesen im Nordosten des Plangebietes ist nicht möglich. Im weiteren Verfahren wird ein Ausnahmeantrag nach § 30 BNatSchG gestellt. Ersatzflächen werden innerhalb des Geltungsbereichs im Norden und Nordwesten auf bestehendem Grünland durch Extensivierung und Heudrusch-Ansaat entwickelt.</p> <p>In die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope nördlich des Geltungsbereichs wird nicht eingegriffen. Auch bestehen ausreichend Pufferflächen zwischen dem Technologiepark und den Biotopen, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p>

		<p>BNatSchG, § 33 Abs. 3 Nr. 2 NatSchG mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu klären, ob es einer Ausnahme bedarf und ob diese erteilt werden könnte.</p> <p>Sollten nach der Beurteilung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde innerhalb des Aktionsraumes der im Eingriffsbereich befindlichen Zauneidechsenpopulation keine Ersatzhabitats zur Umsetzung gefunden werden, so ist eine Umsiedlung der Tiere in entferntere Habitats notwendig. Dies bedarf einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG, wofür ein entsprechender Antrag beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 55) zu stellen ist. Im Rahmen des Ausnahmeantrags ist insbesondere darzulegen, wo sich die Ersatzflächen konkret befinden und dass sie artgerecht aufgewertet wurden. Des Weiteren sind die Art und Weise des Vorgehens bei der Umsiedlung, der Zeitraum, die Nutzung von Hilfsmitteln sowie die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen.</p> <p>Sofern im Rahmen der Vergrämung/Umsetzung/Umsiedlung beim Fang von im Eingriffsbereich befindlichen Zauneidechsen eine Schlinge verwendet werden soll, bedarf es für den Schlingenfang darüber hinaus einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 BArtSchV von dem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV. Der Antrag ist frühzeitig beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 55) zu stellen. In dem Antrag sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 BArtSchV entsprechend darzulegen.</p> <p>Nach den vorgelegten Kartierungen besteht für die Feldlerche ein Ausgleichsbedarf, welcher auf geeigneten Ackerflächen umzusetzen ist. Konkrete Flächen wurden zum jetzigen Stand der Planung nicht definiert und in diesem Zusammenhang lediglich da-rauf verwiesen, dass die genauen Maßnahmenstandorte noch im Zuge des Bebauungsplanverfahrens benannt werden. Auch im Hinblick auf die Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität der CEF-Maßnahmen sind vom Vorhabenträger vor Satzungsbeschluss konkrete Flächen zum Ausgleich der Feldlerchenthematik zu benennen, welche die im Gutachten genannten Kriterien (saP ASPEN S. 19) erfüllen und mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Nach Einschätzung des Gutachters ist keine Ausnahme erforderlich. Die Tiere sollen innerhalb des Geltungsbereichs in Ersatzhabitats vergrämt werden. Ein Schlingenfang ist nicht vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Tiere sollen innerhalb des Geltungsbereichs in Ersatzhabitats vergrämt werden. Ein Schlingenfang ist nicht vorgesehen. Somit ist auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Das Maßnahmenkonzept wird im weiteren Verfahren mit der UNB abgestimmt. Die Nullkartierung erfolgte im Jahr 2023. Es wurden auch die Eigentümer von geeigneten Flächen angeschrieben, die Resonanz war allerdings nicht sehr groß. Im Frühjahr 2024 wurde die Suche nach geeigneten Flächen im räumlichen Zusammenhang auch auf die angrenzenden Gemarkungen in Abstimmung mit der UNB ausgeweitet. Derzeit laufen Anfragen bei Nachbarkommunen und die Eigentümer potenzieller Ersatzflächen sollen über die Amtsblätter bzgl. der Verfügbarkeit der Flächen angefragt werden. Sollten nicht ausreichend Ersatzflächen im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen, müsste vor Satzungsbeschluss eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß §45 BNatSchG beantragt werden. Das weitere Vorgehen wird bis zum Satzungsbeschluss in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und geklärt</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>
--	--	--	--

	<p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p><u>Ergänzende Hinweise:</u> Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p> <p>Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Broschüre des LBV "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht".</li> <li>• Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen Publikationen des "Projektes Sternenpark Schwäbische Alb" sowie des "Biosphärenreservates Rhön" (Stichwort: Außenbeleuchtung).</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine entsprechende Maßnahme ist im Bebauungsplan enthalten und wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Eine entsprechende Maßnahme ist im Bebauungsplan enthalten und wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Eine entsprechende Maßnahme wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
--	---	---

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Falleneffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden.</li> <li>• Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen.</li> <li>• Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden.</li> <li>• Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen.</li> </ul> <p>Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Natur-schutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.</p>	<p>Entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Nur gebiets- und standortheimische Gehölze festzusetzen, kann bei den heutigen Erkenntnissen zum Klimawandel und des daraus resultierenden Erfordernisses mit geeigneten Baumarten auf die Veränderungen mittel- bis langfristig reagieren zu müssen, nicht zielführend sein. Daher wurde bei der Pflanzenauswahl darauf geachtet, dass sowohl heimische als auch sog. Klimabäume in einem gesunden Mischungsverhältnis stehen. Bei der Pflanzung sollte ebenfalls Wert auf eine Mischung gelegt werden, um Totalausfälle durch Krankheiten, Schädlinge oder den Klimawandel zu vermeiden.</p> <p>Kenntnisnahme. Es ist eine extensive Dachbegrünung vorgeschrieben.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
		<p><b>Anmerkungen:</b> Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
		<p><b>Hinweis:</b> Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Post-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Planunterlagen und Bekanntmachungsnachweise werden dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes digital zur Verfügung gestellt.</p>

		<p>fach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme. Da Regierungspräsidium wird weiter im Verfahren beteiligt.</p>
6	<p><b>Regionalverband Ostwürttemberg (Anlage 4.6) 09.02.2024</b></p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren. Der Planungsausschuss beschließt die vorliegende Stellungnahme zu dem Bebauungsplanentwurf „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ sowie die damit in Verbindung stehende 12. Flächennutzungsplanänderung des VVG Schwäbisch Gmünd – Waldstetten wie dargestellt. Die im noch rechtskräftigen Regionalplan 2010 bestehenden Zielkonflikte können im Zuge einer simultanen Aufstellung des Bebauungsplans und des neuen in Aufstellung befindlichen Regionalplan 2035 gelöst werden. Der Planung kann somit grundsätzlich zugestimmt werden. Dafür müssen die Planunterlagen hinsichtlich des Umgangs mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, der Flächenbedarfsanalyse, der Standortalternativenprüfung, des formulierten Spektrums an Nutzungen sowie der allgemeinen Argumentation und Begründung eines solchen Projekts nachgeschärft und konkretisiert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme. Die Planunterlagen wurden entsprechende ergänzt.</p>
		<p><b>Ziel- und Grundsatzbetroffenheit im Regionalplan 2010</b> Ausgehend von dem derzeit rechtskräftigen Regionalplan der Region Ostwürttemberg bestehen in Bezug auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung erhebliche Bedenken gegenüber der Planung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „nachhaltiger Technologiepark Aspen“ befindet sich nahezu vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzuges (Regionalplan 2010 PS 3.1.1 (Z)) und zum Teil innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereiches für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1 (G)).</p> <p><b>3.1.1 (Z) Regionale Grünzüge</b> <i>Die in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalen Grünzüge längs der Entwicklungsachsen bilden ein zusammenhängendes regionales Grünsystem. Ihre in der Regel landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind als ökologische Ausgleichsflächen und zur Pflege des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes zu erhalten. Sie dürfen daher keiner weiteren Beeinträchtigung dieser Funktionen, insbesondere durch eine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, ausgesetzt werden. Gleichzeitig soll vor allem einer Beeinträchtigung des Bodens, des Wassers, der Luft und der Tier- und Pflanzenwelt sowie einer</i></p>	<p>Kenntnisnahme. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg hat inzwischen am 17.07.2024 den Regionalplan 2035 für die Region Ostwürttemberg als Satzung beschlossen. Der Regionalplan 2035 liegt aktuell dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zur Genehmigung vor. Auf Grund des fortgeschrittenen Verfahrenstands des Regionalplans 2035 bezieht sich die 12. Flächennutzungsplanänderung im weiteren Verfahren auf die Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Kenntnisnahme</p>



Minderung ihrer Erholungsfunktion entgegengewirkt werden. Die parzelscharfe Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.

**PS 3.2.2.1 (G) Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz**

Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.

Kenntnisnahme

Außerdem tangiert der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs eine im Regionalplan 2010 festgehaltene Ferngasleitung (Regionalplan 2010 PS 4.2.2.1 (G):

Kenntnisnahme. Die Gasleitung wird im Bebauungsplan berücksichtigt.

**PS 4.2.2.2 (G)**

Das in der Raumnutzungskarte dargestellte Gasfernleitungsnetz der Region ist bei allen räumlichen Planungen zu berücksichtigen, der Betrieb ist sicherzustellen.

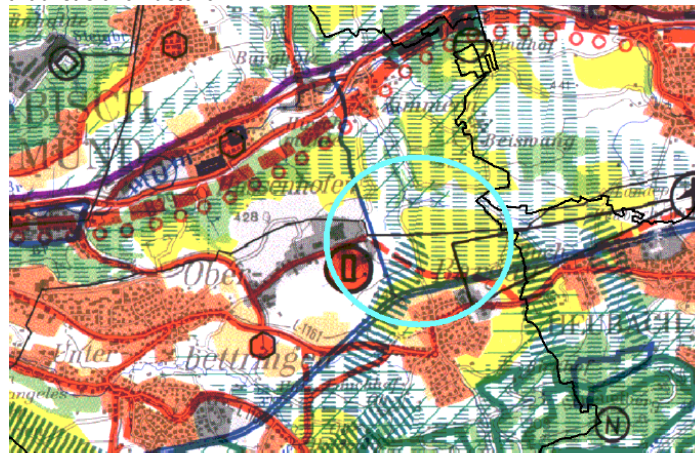


Abb. 5: Lage des Plangebiets im Regionalplan 2010

**Ziel- und Grundsatzbetroffenheit im Regionalplan 2035**  
 Im Rahmen des zukünftigen und derzeitig noch nicht rechtskräftigen Regionalplanentwurfs 2035 ist die Fläche vollständig von den zuvor dargestellten Zielen und Grundsätzen befreit und stattdessen ist der Flächenumfang des Vorhabens als Schwerpunkt für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungseinrichtungen (VRG) (Regionalplan 2035 PS 2.4.9) festgelegt.

*PS 2.4.9 Schwerpunkt für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungseinrichtungen (Entwurf)*

*(1) Z Zur Stärkung und Entwicklung der Wirtschaft sowie zur Sicherung und Verbesserung des regionalen Arbeitsplatzangebots sind für Mittel- und Unterzentren folgende regionalbedeutsame und besonders geeignete Gewerbestandorte gebietsscharf in der Raumnutzungskarte als „Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ ausgewiesen:*

Schwäbisch Gmünd	VRG Schwäbisch Gmünd G0	28 ha	Die Flächen G0 und G1 sind Unternehmen nachhaltiger und klimaneutraler Zukunftstechnologien vorbehalten. Eine Inanspruchnahme der Flächen ist nur unter den in der Begründung aufgeführten Bedingungen zulässig.
	VRG Schwäbisch Gmünd G1	26 ha	

*(2) Z Die gebietsscharf ausgewiesenen „Vorranggebiete für Industrie-(I), Gewerbe (G) und Dienstleistungseinrichtungen (D)“ dienen ausschließlich der vorgesehenen Nutzung. Andere raumbedeutsame Nutzungen, insbesondere jegliche großflächigen Einzelhandelsbetriebe, Einzelhandelsagglomerationen und Veranstaltungszentren sind unzulässig.*

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

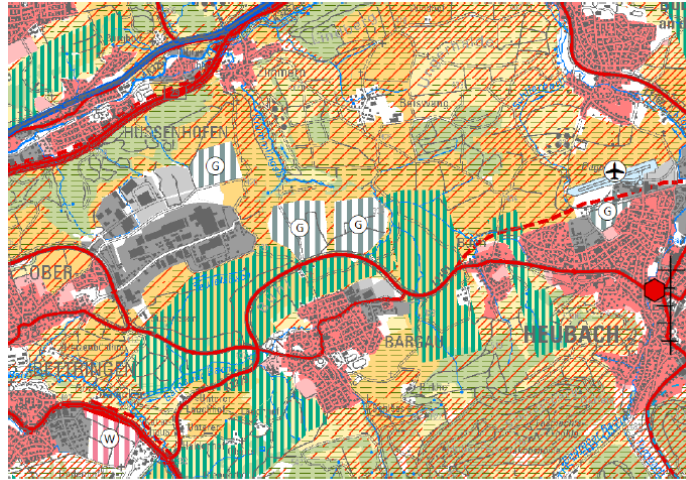


Abb. 6: Lage des Plangebiets im Rahmen der Regionalplan-Gesamtfortschreibung 2035

#### Bewertung der Ziel- und Grundsatzbetroffenheit

Der Bebauungsplan „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ widerspricht im Rahmen des rechtskräftigen Regionalplans 2010 sowohl dem Grundsatz als auch dem Ziel der Raumordnung. Eine Fortführung des Verfahrens, solange der Regionalplan 2010 noch rechtskräftig ist, bedarf einer Auseinandersetzung mit dem Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Regionalplan 2010 PS 3.2.2.1) als Grundsatz der Raumordnung sowie der Fragestellung wie dieser in die kommunale Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB einfließen könnte.

Die Betroffenheit des Regionalen Grünzugs (Regionalplan 2010 PS 3.1.1) wäre als Ziele der Raumordnung der kommunalen Abwägung nicht zugänglich. Das bedeutet, dass eine Fortführung des Verfahrens in der aktuellen Form und ohne weiteres Verfahren, solange der Regionalplan 2010 noch rechtskräftig ist, nicht zulässig wäre. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (1 Abs. 4 BauGB), Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).

Kenntnisnahme.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg hat inzwischen am 17.07.2024 den Regionalplan 2035 für die Region Ostwürttemberg als Satzung beschlossen. Der Regionalplan 2035 liegt aktuell dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zur Genehmigung vor. Auf Grund des fortgeschrittenen Verfahrenstands des Regionalplans 2035 bezieht sich die 12. Flächennutzungsplanänderung im weiteren Verfahren auf die Regionalplanfortschreibung.

Die detaillierte Auseinandersetzung zu den Zielen der Raumordnung (Regionalplan 2035) wird im Umweltbericht und der Begründung ergänzt.

Im Umgriff um den eigentlichen baulich genutzten Bereich des Nachhaltigen Technologiepark Aspen liegen große Grünflächen, die als öffentliche und private Grünflächen sowie als landwirtschaftliche Flächen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Diese Bereiche entsprechen den regionalen Zielen und dienen der Verbindung der im größeren Umgriff liegenden Grünbereiche des Regionalen Grünzuges bzw. Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege.

Nahezu der gesamte Bereich der Verwaltungsgemeinschaft mit Ausnahme der Siedlungsflächen und der Bereiche südlich von Rechberg, Waldstetten und Weiler in den Bergen ist als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Für den Standort spricht u.a. dass der großräumige regionale Grünzug nur in Teilen / randlich tangiert wird und hinsichtlich seiner Funktionen nur untergeordnet beeinträchtigt wird. Die Ausweisung des Technologieparks knüpft an die gewerblichen Entwicklungen der letzten Jahre und Jahrzehnte im Gügling an.

		<p>Ferner weisen wir auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. September 2023 mit dem Aktenzeichen 4 C 6.21. Das Urteil sieht vor, dass eine Umweltvereinigung sich nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 UmvRG gegen eine Zulassung einer Abweichung von Zielen der Raumordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG a. F. wenden kann, wenn an deren Stelle eine Änderung des Regionalplans (§ 8 i. V. m. § 7 Abs. 7 ROG) erforderlich gewesen wäre. Angesichts des Urteils und der Tragweite des vorliegenden Projekts sieht der Regionalverband die Nutzung des Zielabweichungsverfahrens als Argumentationsgrundlage für nicht zumutbar. Deshalb bitten wir darum die Zielabweichung als mögliches Verfahren vorerst nicht in Betracht zu ziehen und aus der Begründung zu streichen, sondern allgemein darzustellen, dass das Vorhaben ohne weiteres Verfahren nicht zulässig ist.</p> <p>Im Weiteren sieht der Regionalverband Ostwürttemberg die Berücksichtigung der im Plangebiet befindlichen Ferngasleitung (Regionalplan 2010 PS 4.2.2.2 (G)) als ausreichend gegeben. Das ist insbesondere daran erkennbar, dass die festgesetzten Bauflächen die Ferngasleitung freihalten.</p>	<p>Im Hinblick auf den Freiraum gilt es nicht nur dessen Erhalt, sondern auch dessen Weiterentwicklung bzw. Wiederherstellung. Die Grünflächen um das Sondergebiet weisen nach der Realisierung eine größere Biodiversität auf als die ausgeräumte landwirtschaftlich überwiegend intensiv genutzte Fläche im Bestand.</p> <p>Die Ausführungen zur Grünzäsur werden im Umweltbericht und der Begründung ergänzt.</p> <p>Die ausgewiesene Grünzäsur wird im Südwesten lediglich tangiert. Es verbleibt, auch im Sinne der klimatischen Aspekte eine Zäsur zwischen Gügling und dem Siedlungsbereich westlich der neuen „Anbindung Gügling“ sowie dem vorliegende Planungsstand zum Nachhaltigen Technologiepark Aspen. Gerade auch im Südwesten und Westen werden im Bebauungsplan Grünflächen und landwirtschaftliche Flächen zur ökologischen Aufwertung und Weiterentwicklung ausgewiesen.</p> <p>Die Landschaftszerschneidung ist in den vergangenen Jahren weiter vorangeschritten. Die Lage des Plangebiets bedingt sich zum einen durch das Erfordernis des Ringschlusses der Lise-Meitner-Straße und aus der Anbindung des geplanten Technologieparks. Somit wird der derzeit noch freie Bereich weiter an den Ortsteil Oberbettringen heranrücken und sich die Zäsur zwischen Oberbettringen und Bargau im Bereich des geplanten Technologieparks auf die Flächen südlich der L1161 reduzieren. Ein gänzlich Zusammenwachsen der beiden Teilorte ist nicht vorgesehen. Somit behält die Grünzäsur ihre Wirksamkeit.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein Zielabweichungsverfahren wird erst bei Bedarf im weiteren Verfahren in Betracht gezogen und in der Begründung gestrichen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	---	--

		<p>Im Anbetracht der Verfahrensstands und der „Planreife“ des in der Fortschreibung befindlichen Regionalplans 2035 und einer im Mai 2024 bevorstehenden Beschlussfassung, scheint eine Synchronisierung der beiden Aufstellungsprozesse (Bebauungsplan und Regionalplan) gegenüber der Entwicklung über den rechtskräftigen Regionalplan, als die praktikablere und als eine zielführende Lösung zu sein, um das regionalbedeutsame Vorhaben „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ voranzutreiben.</p> <p>Im Rahmen der laufenden Regionalplanfortschreibung des Regionalplans 2035 ist eine Aufstellung und eine voraussichtliche Genehmigung des Bebauungsplans „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ im Zuge der Festlegung eines Regionalen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsschwerpunktes regionalplanerisch gesichert. Dennoch wäre seitens des Regionalverbands auch im Zuge des Regionalplans 2035 eine dezidierte Auseinandersetzung mit dem bisher rechtswirksamen Regionalen Grünzug sowie dem Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz wünschenswert. Demnach ist im weiteren Verfahren darzulegen, wie mit dem Ziel und Grundsatz der Raumordnung umgegangen wird. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Funktionen des Regionalen Grünzugs und dem Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz ist demnach auch im Rahmen einer Entwicklung über den Regionalplan 2035 erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Siehe oben. Die Auseinandersetzung mit den Funktionen des Regionalen Grünzugs und dem Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz wird in der Begründung und dem Umweltbericht ergänzt.</p>
		<p><b>Textliche Festsetzungen</b></p> <p>Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die in textlichen Festsetzungen formulierten zulässigen Branchen sowie die jeweilig subsumierten Nutzungen nochmals nachgeschärft werden sollen, insbesondere die Kategorien „Biotechnologie“ und „Medizintechnik“ entsprechen in unserer Auffassung nicht dem vorgesehenen Nutzungsspektrum des Planungsgebiets. Im Bereich der Biotechnologie sehen wir mit der Nutzung „pflanzlich und landwirtschaftliche Zweige“ ein sehr breites Feld abgedeckt und wir sehen die Gefahr, dass hier Nutzungen zugelassen werden können, die nicht den Planungszielen des Nachhaltigen Technologieparks Aspen entsprechen. Angesichts dessen bitten wir darum, im weiteren Verfahren nochmals um eine informelle Abstimmung des Nutzungsspektrums zwischen der Stadt Schwäbisch Gmünd und dem Regionalverband Ostwürttemberg. Die konkrete Art der baulichen Nutzung soll über einen raumordnerischen Vertrag zwischen dem Regionalverband und der Stadt Schwäbisch Gmünd festgehalten werden. Der raumordnerische Vertrag soll in die Wege geleitet werden, sobald die</p>	<p>Die Liste der Branchen und Betriebsprozesse, die im nachhaltigen Technologiepark zulässig sind, wurde in Abstimmung mit dem Regionalverband in den Bereichen „Biotechnologie“ und „Medizintechnik“ angepasst.</p>

		<p>Stellungnahmen der ersten Anhörung eingepflegt wurden und die Regionalplanfortschreibung 2035 die nötige Planreife aufweist.</p>	<p>Der Raumordnerische Vertrag wird von Seiten des Regionalverbands verfasst und liegt bis zum Satzungsbeschluss vor.</p>
		<p><b>Bewertung der Flächenbedarfsanalyse und der Standortalternativenprüfung</b></p> <p>Der Regionalverband Ostwürttemberg weist darauf hin, dass in der Begründung der Bedarf für die gewerblichen Flächen in der entsprechenden Größenordnung herzuleiten ist. Der Bebauungsplanentwurf bedarf einer tragfähigen Begründung unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen. Die Erforderlichkeit für eine Gewerbefläche bzw. in diesem Fall für eine Sondergebietsfläche in von rd. 27 ha (Gesamtfläche 41 ha) ist in der Begründung unzureichend dargelegt. Aufgrund der Tatsache, dass die geplante Fläche nicht als Gewerbefläche im Flächennutzungsplan enthalten ist, ist die Bedarfsbegründung für die Planung z. B. anhand der konkreten Flächenbedarfe zu vertiefen (vgl. Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15. Februar 2017). Die Flächenbedarfsanalyse des Bebauungsplanentwurfes orientiert sich bisher sehr stark an den Ausformulierungen des Regionalplanentwurfes und weist bisher einen geringen eigenen Informationsgehalt auf. Deshalb bitten wir darum diese im weiteren Verfahren mit mehr Informationen zu unterfüttern und zu konkretisieren, woraus sich aus Sicht der Stadt Schwäbisch Gmünd ein solcher Bedarf für eine solche Gewerbefläche ergibt. Hier kann und soll verstärkt auf den Bedarf eines landesweiten Gewerbestandortes sowie insbesondere auf die Tatsache, dass das Aspenfeld durch die Standortförderungsagentur „Baden-Württemberg international“ (BWI) als Standort für eine potenzielle Ansiedlung von Branchen mit zukunftsfähigen und innovativen Technologien eingestuft wird, eingegangen werden, da diese Gegebenheiten wesentliche Charakteristiken des vorliegenden Vorhabens und folglich auch der Bedarfsbegründung darstellen. Wir verweisen dabei auf die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VVG Schwäbisch Gmünd-Waldstetten in welcher der Bedarf der vorliegenden Fläche deutlich konkreter begründet wird. Demgemäß bittet der Regionalverband Ostwürttemberg dies im weiteren Aufstellungsverfahren konkreter auszuarbeiten und in die Bedarfsbegründung mit aufzunehmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die in dieser Stellungnahme getätigten Aussagen dazu dienen sollen die vorgelegten Schriftstücke und Planwerke zu schärfen, das soll nicht bedeuten, dass umgehend eine Offenlage des vorliegenden Planfalls angestrebt werden soll. Zumindest solange</p>	<p>Die Standortwahl für die Fläche des nachhaltigen Technologieparks begründet sich überregional in der Betrachtung der gesamten Region Ostwürttemberg. Der Gewerbeflächenbedarf für Schwäbisch Gmünd und für das Gebiet Aspen wird im Bebauungsplanentwurf und der FNP-Änderung ergänzt.</p> <p>Die Begründung des Standorts und Flächenbedarf wurde mit der FNP-Fortschreibung abgeglichen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

		<p>keine konkreten Investoren und entsprechende Flächenbedarfe offenkundig geworden sind.</p> <p>Darüber hinaus bedarf der Begründungsteil des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs, insbesondere angesichts der Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Böden, einer tragfähigen und konkreten Auseinandersetzung mit möglichen Standortalternativen. Mit dem Kapitel 1.4 (Standortalternativen) des Begründungsteils wird angesprochen, dass keine alternativen Standorte in Schwäbisch Gmünd gegeben sind, dies wird jedoch nicht nachvollziehbar aufbereitet bzw. dargestellt. Auch im weiteren Teil des Schriftwerks bleibt eine konkrete Standortalternativenprüfung aus. Der Regionalverband Ostwürttemberg bittet darum eine entsprechende Auseinandersetzung mit Standortalternativen im weiteren Verfahren aufzuarbeiten, in den Begründungsteil des Bebauungsplanentwurfs „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ einzupflegen und den Informationsgehalt über die Formulierungen des Regionalplans 2035 hinaus zu vervollständigen.</p>	<p>Siehe oben.</p> <p>Die Auseinandersetzung mit der Standortalternativenprüfung wird in der Begründung des Bebauungsplanentwurfs „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ ergänzt.</p>
		<p><b>Weitere Anmerkungen</b></p> <p>Zuletzt sieht der Regionalverband, angesichts des angestrebten Innovationsanspruches und der regionalen Bedeutsamkeit des Nachhaltigen Technologieparks Aspen weiteren Schärfungsbedarf in der Ausarbeitung in Bezug auf das Mobilitäts- sowie Klimaschutzkonzept. Die Begründung des Bebauungsplanentwurfs verbleibt hierbei in einem Zustand bereits gängiger Praxis und das Vorhaben mangelt bisher an einem Gesamtkonzept mit einer entsprechenden Innovationskraft. Der Regionalverband wünscht sich besonders, dass Ansätze in Sinne einer grün-blauen Infrastruktur verstärkt in die Gesamtkonzeption des Nachhaltigen Technologieparks Aspen aufgenommen werden. Ebenso sollte aus der Begründung deutlich werden, warum gerade ein solches zusammenhängendes Gebiet, insbesondere unter dem Stichpunkt Synergieeffekte innerhalb und außerhalb des Plangebietes, notwendig ist. Der Regionalverband Ostwürttemberg ist sich der konzeptionellen Zielvorstellung der Stadt Schwäbisch Gmünd bewusst, diese sollte jedoch aus dem Begründungsteil deutlicher hervorgehoben und konkretisiert werden. Bei Bedarf kann der Regionalverband Ostwürttemberg gerne Informationsgrundlagen einer zukunftsfähigen und innovativen Gewerbegebietentwicklung an die Stadt Schwäbisch Gmünd weiterleiten.</p>	<p>Die Unterlagen enthalten geplante und festgesetzte Maßnahmen und Konzepte hinsichtlich Mobilität, Klima, Grün-blaue Infrastruktur und Synergieeffekte. Diese sind aus Sicht der Stadt Schwäbisch Gmünd zum derzeitigen Stand der Planung ausreichend.</p> <p>Nachfolgend zu den jeweilig genannten Themen Auszüge aus den Unterlagen:</p> <p><u>Mobilitätskonzept</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zentrale Parkgarage mit Mobilitätshub</li> <li>• nur max. 10 oberirdische Stellplätze auf den Gewerbeflächen</li> <li>• Einbindung ÖPVN.....</li> </ul> <p><u>Klima / Grün-blaue-Infrastruktur</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grünzonen für Kaltluftabfluss</li> <li>• Grünzone im Bereich Gasleitung</li> <li>• Eingrünung Bäume mit Rigolen</li> <li>• Regenrückhalt, Zisternen.....</li> </ul> <p><u>Synergie</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Synergien mit Elektrolyseur im Bereich Gügling</li> <li>• andere bestehende Betriebe im Bereich Gügling</li> </ul>

<p>7</p>	<p><b>Landesbauernverband Baden-Württemberg e.V.</b>  <b>Kreisbauernverband Göppingen e.V.</b>  <b>Kreisbauernverband Ostalb-Heidenheim e.V.</b>  <b>(Anlage 4.7)</b>  <b>21.12.2023</b></p>	<p>für die Übersendung der Unterlagen zu obigem Vorhaben und die Möglichkeit zur Stellungnahme möchten wir uns zunächst herzlich bedanken.</p> <p>Aus Sicht des Berufsstandes bestehen erhebliche Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Für den Technologiepark sind 70 ha und für die Anbindung ebenfalls ca. 10 ha Fläche vorgesehen. Diese Fläche wird fast ausschließlich landwirtschaftlich durch insbesondere Ackerbau genutzt. Ein solcher Verlust von Fläche ist für die Landwirtschaft ein herber Schlag, da in der Region bereits in den letzten Jahren viele weitere Vorhaben stattgefunden haben, die bereits zu einem Flächenverlust geführt haben. Der Flächendruck in dieser Region ist enorm.</p> <p>Jedes Plangebiet in einem solchen Ausmaß führt zudem am Ende dazu, dass einzelne Landwirte ihren Betrieb aufgeben müssen, da die Fläche verloren geht oder die aufgrund des Flächendrucks steigenden Pachtpreise ein Weitermachen nicht ermöglichen. Eine Existenzgefährdung kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, entgegen der Aussagen aus den Planunterlagen. Eine derart große Anzahl an adäquater Tauschfläche ist schlicht nicht vorhanden.</p> <p>Ausweislich des derzeit bestehenden gültigen Flächennutzungsplans handelt es sich bei den Flächen für den Technologiepark um „Flächen für die Landwirtschaft“.</p> <p>Der Regionalplan legt den Großteil der betroffenen Flächen als „schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2)“ fest.</p> <p>Dies hat alles seinen Grund, da es sich um hochwertige Böden für die Landwirtschaft handelt. Die Flurbilanz 2022 zeigt es deutlich. Diese weist den überwiegenden Teil der betroffenen Fläche als Vorbehaltsflur I aus.</p> <p>Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Der Rest der betroffenen Fläche ist als Vorbehaltsflur II ausgewiesen.</p>	<p>Das Gebiet des Bebauungsplans umfasst insgesamt 42 Hektar. Davon sind ca. 28 Hektar Baufläche. Rund 70 Hektar umfasst der erste und zweite Abschnitt des geplanten Nachhaltigen Technologieparks Aspen. Der zweite Bauabschnitt ist allerdings nicht Teil dieses Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Um den Belangen der Landwirtschaft gerecht zu werden und die Existenz der Landwirte zu sichern, wurden im Rahmen der Grundstücksverhandlungen seitens der Stadt Schwäbisch Gmünd Tauschflächen angeboten. Es kann dadurch gesichert werden, dass die Landwirte durch die Bebauung der landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Existenz nicht gefährdet werden. Auch die Prüfung durch den Fachbereich Landwirtschaft des LRA Ostalbkreis hat ergeben, dass keiner der betroffenen Landwirte (Eigentümer und Pächter) durch die Planung in seiner Existenz bedroht wird.</p> <p>Es wurde auch ein Bodenschutzkonzept zum Umgang mit den anfallenden Böden durch Geotechnik Aalen (Stand 21.08.2024) erstellt. Dieses beinhaltet auch den Bodenauftrag von überschüssigem Oberboden aus dem Plangebiet auf andere geeignete, ackerbaulich genutzte Flächen. Auch hierfür wird die Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd nochmals aktiv auf die betroffenen Landwirte zugehen. Bislang liegen einzelne Rückmeldungen zu Auftragsflächen in einer Größenordnung von 7,5 ha vor. Es werden in Summe 14,5 ha Fläche benötigt. Der Bodenauftrag verbessert die Landbauwürdigkeit der Auftragsflächen und trägt somit auch zur Stärkung der Landwirtschaft sowie der Nahrungsmittelproduktion bei.</p> <p>Eine detaillierte Auseinandersetzung zur Flurbilanz ist im Umweltbericht enthalten.</p>
----------	--	--	--



		<p>Die Vorbehaltsflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben. Die Einstufung der Fläche und die sich daraus ergebende Folge ist damit klar. Es handelt sich gerade nicht um eine kann Vorschrift in dem Sinne, dass Fremdnutzungen ausgeschlossen werden können, sondern vielmehr um eine Soll-Vorschrift. Eine Wahlmöglichkeit gibt es in diesem Sinne nicht, gerade was die Flächen der Vorbehaltsflur I angeht. Auch der Landesentwicklungsplan sieht dies vor. Hier darf eine abweichende Nutzung nur in unabweisbarem notwendigen Umfang vorgesehen sein.</p> <p>Bei einem Gebiet von 70 ha Fläche kann nicht mehr von notwendigem Umfang gesprochen werden. Für eine Verkehrsanbindung über 10 ha Fläche zu beanspruchen, steht ebenfalls in keinem Verhältnis.</p> <p>Hierbei kann auch nicht die Sicherung und Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schwäbisch Gmünd als Legitimationsgrund für einen solchen Umfang und Eingriff in den Boden herangezogen werden. Daneben ist der Bedarf für einen solchen Technologiepark fraglich. Definitive Zusagen von Investoren und Unternehmen sind nicht bekannt. Auch der Bedarf an Wasserstoff ist derzeit nicht vorhanden. Insoweit sollte das Vorhaben in der Größe an sich überdacht werden. Bei einer Verkleinerung wäre es durchaus möglich andere Standort auf Flächen von landwirtschaftlich geringerer Bedeutung zu finden (Grenzflur, Industriebrachen u.a.).</p> <p>Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Topografie und die Bodenverhältnisse der betroffenen Flächen sich sehr gut für die landwirtschaftliche Produktion und somit für die Erzeugung von Lebensmitteln eignen, sodass sie aus unserer Sicht geschützt werden müssen. Deshalb können wir als Bauernverband diese Planung nicht mittragen.</p>	<p>Siehe oben.</p> <p>Der Bedarf und die Standortwahl für die Fläche des nachhaltigen Technologieparks begründet sich überregional in der Betrachtung der gesamten Region Ostwürttemberg.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
08	<b>Terranets GmbH (Anlage 4.8) 30.11.2023</b>	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 12. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes. Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terranets bw GmbH, diese sind teilweise dargestellt.</p> <p>Durch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes verläuft die Gashochdruckleitung Essingen – Dürnau (STF), DN 200/250 unseres</p>	

		<p>Unternehmens mit verschiedenen Anschlussleitungen. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen sowie in einer Solotrasse verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör). Des Weiteren verlaufen nördlich von Bargau im Bereich BgG4 „Aspen“ zwei Planungstrassen für eine Umlegungsvariante (rot gestrichelte Linien).</p> <p>Nach Ihren Planungen sind in verschiedenen Teilorten einzelne Näherungen (siehe Übersichtsplan) zu unseren Leitungen u. Anlagen, nachfolgend sind wir von folgenden aufgeführten Flächen mit unseren Leitungen u. -Anlagen betroffen: Nachhaltiger Technologiepark Aspen und Anbindung Gügling an die OU Bargau</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird.</p> <p>Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von 6 m Breite (3 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt.</p> <p>Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen. Tiefwurzelnde Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig. Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.</p> <p>Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: <a href="http://www.bil-leitungsauskunft.de">www.bil-leitungsauskunft.de</a>.</p>	<p>Die Terranets GmbH wurde an den Bebauungsplanverfahren „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ und „Anbindung Gügling an die OU Bargau“ beteiligt.</p> <p>Der Schutzstreifen der Gasleitung ist im Bebauungsplan „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ beachtet.</p> <p>Die Abstimmung mit der Terranets GmbH bezüglich der bestehenden Gasleitung erfolgt im Zuge der weiteren Erschließungsplanung des Technologieparks.</p>
09	<b>Zweckverband Landeswasserversorgung (Anlage 4.9)</b>	Nachfolgend übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme zu dem im Be- treff genannten Planverfahren und bitte freundlich um Beachtung:	

	<p><b>16.01.2024</b></p>	<p><b>Betroffene LW-Anlagen:</b>  - ZL Mutlangen DN 400 GGG einschl. Zubehör  - ehem. ZL Mutlangen 1 (zw. den Schächten 8.2001 und 8.204 im Eigentum der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd)</p> <p>Zur Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen sowie zum Schutz der angrenzenden Bauwerke und Bäume gelten folgende Mindestabstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Achse Trinkwasserversorgungsleitungen – Außenhülle unterkellertes Bauwerk: 8 m</li> <li>• Achse Trinkwasserversorgungsleitungen – Außenhülle unbedeutendes, nicht unterkellertes Bauwerk: 6 m</li> <li>• Außenhülle Trinkwasserversorgungsleitungen zu kleinkronigen Bäumen oder Bäumen mit Höhe von <math>\leq 6</math> m im ausgewachsenen Zustand: 2,5 m</li> <li>• Außenhülle Trinkwasserversorgungsleitungen zu großkronigen Bäumen oder Bäumen mit einer Höhe von <math>&gt; 6</math> m im ausgewachsenen Zustand: 4 m</li> </ul> <p>Über die weiteren Detailplanungen im Bereich unserer Anlagen sind wir rechtzeitig zu informieren.</p> <p>Zudem übersende ich Ihnen in der Anlage den von Ihnen eingegangenen Plan mit eingezeichneten LW-Anlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme.  Die Landeswasserleitung ist im Bebauungsplan mit einem Leitungsrecht beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--------------------------	--	---



VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT : SCHWÄBISCH GMÜND - WALDSTETTEN  
GEMARKUNG UND FLUR : BARGAU, BETTRINGEN, HERLIKOFEN FLUR ZIMMERN  
NAME : FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 12. ÄNDERUNG ("NACHHALTIGER TECHNOLOGIEPARK ASPEN" UND "ANBINDUNG GÜGLING AN DIE OU BARGAU")  
NR. : 12. ÄNDERUNG

## ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
1	Stellungnahme 1 03.12.2023	<p>bzgl. o. angef. Öffentlichkeitsbeteiligung möchte ich folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p>Als ein Grundstückseigentümer bzw. -verkäufer innerhalb dieses Technologieparkes bin ich natürlich weiterhin an den weiteren Planungen interessiert. Ich war deshalb auch bei der Ortschaftsratssitzung in Bargau, in der der Bebauungsplan vorgestellt wurde.</p> <p>In dieser Sitzung wurde auch das Thema Wärmeplanung von Bargau vorgestellt. Leider hat sich bei den Fragen niemand zu einer Verknüpfung dieser beiden Themen gemeldet. Fragen von Besuchern wurden nicht angenommen, vielleicht Zeitgründe.</p> <p>Was ich deshalb anregen möchte ist deshalb, daß</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• in die Bebauung auch eine "Strom/ Wärmeerzeugung"</li></ul> <p>aufgenommen, wie immer die auch geartet sein mag. Die Firmen die dort angesiedelt werden, könnten ihren Strom/ Wärme von diesem zentralen "Kraftwerk" beziehen, das bereits H2-ready gebaut werden sollte.</p> <p>Die Entfernung zu Bargau, zumindest Bargau - Süd ist nicht so weit, daß sich ein Wärmenetz lohnen könnte.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Bebauungsplan ist eine Fläche für eine „Energiezentrale“ festgelegt. Wie genau diese Energiezentrale aussehen wird, kann nicht im Rahmen dieses Bebauungsplans festgelegt werden. Wie und in welcher Form der Strom/ die Wärmeerzeugung von den sich dort ansiedelnden Firmen weitergegeben werden kann, kann ebenfalls nicht im Rahmen dieses Bebauungsplans geklärt werden. Insbesondere, da nicht bekannt ist, welche Firmen sich ansiedeln werden und welchen Strombedarf und welche Wärmeerzeugung diese haben.</p>

		<p>Ich bitte Sie, diesen Vorschlag aufzugreifen und zu prüfen. Natürlich wäre ein Investor/ oder Betreiber notwendig. Da könnten aber die Stadtwerke einsteigen!?</p> <p>Für eine Rückmeldung über die weitere Einplanung dieses Vorschlages wäre ich Ihnen sehr dankbar!</p>	<p>Bereits im Vorfeld zum Bebauungsplan und auch im weiteren Verfahren gibt es einen ständigen Austausch mit den Stadtwerken.</p> <p>Wird beachtet.</p>
--	--	---	---